



# Strom

Netznutzung „Basis-Econo“

Energie „Basis-Econo“

Produkteblatt für Netznutzung, Energie und Abgaben in der Grundversorgung 400V/230V

**Anschlüsse mit Jahresverbrauch kleiner 50'000 kWh  
mit Steuerung von Verbrauchern durch den Netzbetreiber**

## 1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Dieses Produkt kommt standardmässig zur Anwendung, wenn der Netzbetreiber an diesem Anschluss die vorhandenen steuerbaren Verbraucher (Wärmepumpen, Elektroboiler, Elektroheizungen, usw.) für die Steuerung und Regelung des Verteilnetzes einsetzen kann.

Dieses Produkt ist nicht anwendbar bei Anschlüssen,

- bei welchen ein vom Netzbetreiber unabhängiges Lastmanagementsystem die vom Netzbetreiber steuerbaren Verbraucher übersteuert.
- welche nicht ganzjährig genutzt werden.

## 2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**.

## 3 Preise

	Einheit	Preiszone 1	Preiszone 2
<b>Preise exkl. MWST</b>			
Netznutzung	Rp./kWh	9.85	7.40
Systemdienstleistungen (SDL) <sup>1</sup>	Rp./kWh	0.75	0.75
Stromreserve <sup>2</sup>	Rp./kWh	1.20	1.20
Energie	Rp./kWh	22.72	22.72
Netzzuschlag <sup>3</sup>	Rp./kWh	2.30	2.30
<b>Total exkl. MWST</b>	Rp./kWh	36.82	34.37
<b>Preise inkl. 8.1% MWST</b>			
<b>Total inkl. MWST</b>	Rp./kWh	39.80	37.15

Zusätzlich zu obigen Preisen wird Folgendes in Rechnung gestellt:

	Einheit	exkl. MWST	inkl. 8.1% MWST
<b>Grundpreis</b>	CHF/Monat	10.00	10.81
<b>Abgaben an die Standortgemeinde</b>	CHF/Monat und Zähleranschluss	3.35	3.62

**Preiszeiten (diese Preiszeiten gelten auch an den Feiertagen)**

<b>Preiszone 1</b>	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
<b>Preiszone 2</b>	übrige Zeiten	

<sup>1</sup> Von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobener Tarif für das Übertragungsnetz als zusätzliche Komponente der Netznutzung

<sup>2</sup> Kosten des Bundes für die Massnahme zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (Bsp. Wasserkraftreserve und Reservekraftwerke)

<sup>3</sup> Der gemäss EnG Art. 35 festgelegte Zuschlag zur Förderung von erneuerbarer Energie



## 4 Grundpreis

Der Grundpreis deckt einen Teil der verbrauchsunabhängigen Leistungen des Netzbetreibers wie Netzbetrieb, Stammdatenverwaltung, Fakturierung und Inkasso, Administrationsaufwand der Hausinstallationskontrolle, usw. ab.

## 5 Blindenergie

Die Summe des kapazitiven und induktiven Blindenergiebezuges darf pro Preiszone höchstens 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ableseperiode betragen. Ein höherer Anteil Blindenergie muss kundenseitig kompensiert werden. Ein allfälliger Überbezug wird mit 3.60 Rp./kVarh (zuzüglich 8.1% MWST) verrechnet.

## 6 Produktmix

Bei diesem Produkt beliefern wir Sie mit **100% erneuerbarer Energie**. Der Hauptanteil besteht aus „**Wasserkraft Schweiz**“ und der Rest ist «Geförderter Strom» aus der Schweiz. Der «Geförderte Strom» wird durch das „Einspeisevergütungssystem (KEV)“ finanziert. Im Jahre 2022 betrug der Anteil 6.1% (47,1% Wasserkraft, 20,0% Sonnenenergie, 3,6% Windenergie, 22,4% Biomasse, 6,9% Siedlungsabfälle erneuerbar, 0% Geothermie).

## 7 Besondere Bestimmungen

Wird Energie über mehrere Anschlüsse bezogen, so wird jeder separat abgerechnet. Der Grundpreis pro Anschluss ist auch ohne Energiebezug geschuldet. Die Freigabe- und Sperrzeiten für steuerbare Verbraucher werden entsprechend den Netzverhältnissen festgelegt und können individuell oder generell vom Netzbetreiber verändert werden. Bei speziellen Netzverhältnissen oder bei Belastungsspitzen können Boiler und Heizungen ausnahmsweise auch für die Nachladung in der Preiszone 1 freigegeben werden.

## 8 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kundschaft erfolgt in regelmässigen, von der Energie Freiamt AG festgelegten Zeitabständen. Die Energie Freiamt kann zwischen den Zählerablesungen Teil- respektive Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Kosten stellen. Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird die Kundschaft - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist wird eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die Energie Freiamt AG Zahlautomaten einbauen und/oder den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig. Die Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen sowie Zahlautomaten einzubauen. Die Mehrkosten werden der Kundschaft belastet.

## 9 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.